

Reglement Kinderbetreuung

Die Tagesmutter / der Tagesvater ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und seine Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegenzubringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Eine Begleiterin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen Eltern und Tagesmutter / Tagesvater werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder auftauchende Probleme zu lösen.

1. Aufnahmebestimmungen	Es werden Kinder von 3 Monaten bis 16 Jahren betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.
2. Anmeldung	Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular, dieses kann auf www.dietagesfamilie.ch heruntergeladen werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
3. Vermittlungsbeginn	Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle bzw. bei der Vermittlerin eingetroffen sind. Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung / Vermittlung anfallenden Kosten. Die Gebühr wird fällig, sobald die Eltern ein Gespräch mit einer Tagesmutter geführt haben, unabhängig, ob der Vertrag zustande kommt.
4. Übernahme von bestehenden Betreuungsverhältnissen	Wünschen die Tagesmutter / der Tagesvater sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über die Tagesfamilienorganisation abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Tagesmutter / des Tagesvaters wird anhand der Vereinsvorgaben geprüft. Erfüllt die Tagesmutter / der Tagesvater diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Tagesmutter / dem Tagesvater abgeschlossen.
5. Betreuungsvertrag	Die Tagesfamilienorganisation schliesst mit den Eltern und der Tagesmutter / dem Tagesvater einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen der Tagesfamilienorganisation und der Tagesmutter / dem Tagesvater wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

<p>6. Eingewöhnung</p>	<p>Das Kind, das sich in zwei Familien zurechtfinden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.</p>
<p>7. Probezeit</p>	<p>Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von allen Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden.</p>
<p>8. Betreuungszeiten / Bringen - Abholen</p>	<p>Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden zwischen der Tagesmutter / dem Tagesvater und den Eltern vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Kurzfristige und geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Dauerhafte und erhebliche Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungszeiten sind der Vermittlerin mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen mitzuteilen und werden schriftlich festgehalten. Vereinbarte Änderungen des Betreuungsumfangs führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.</p> <p>Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Tagesmutter / der Tagesvater mindestens eine Woche im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie/er sich organisieren kann.</p> <p>Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind / ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.</p>
<p>9. Mittagsbetreuung / Übernachtung</p>	<p>Die Betreuung, die nur über Mittag stattfindet (Mittagsbetreuung), ist ausschliesslich für Kindergarten- und Schulkinder möglich.</p> <p>Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen und nach Absprache bei der Tagesmutter / dem Tagesvater übernachten. Die Übernachtung wird pauschal gemäss Tarifliste abgerechnet und bezieht sich auf die Zeit von 20 h abends bis 6 h morgens.</p>
<p>10. Absenzen / Krankheit des Tageskindes</p>	<p>Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug) sind der Tagesmutter / dem Tagesvater in jedem Fall bis spätestens am Vorabend zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen, sofern die Absenz nicht am Ferienanspruch des Kindes abgezogen wird.</p> <p>Die Tagesmutter / der Tagesvater ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Tageseltern und die Vermittlerin über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.</p>
<p>11. Abwesenheit der Tages- mutter / des Tagesvaters</p>	<p>Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, usw. der Tagesmutter / des Tagesvaters wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen und im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Vermittlerin ist den Eltern bei der Suche einer Vertretung behilflich. Kann die Tagesmutter / der Tagesvater wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie/er unverzüglich die Eltern und die Vermittlerin oder die Geschäftsstelle informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung muss eine</p>

	neue Regelung getroffen werden.
12. Ferien des Tageskindes	Das Tageskind hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Die Tagesmutter / der Tagesvater muss von den Eltern mindestens 4 Wochen im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien oder der längeren Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien / Absenz fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht oder überschreitet die Dauer der Abwesenheit den Ferienanspruch, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu bezahlen.
13. Ferien der Tagesmutter / des Tagesvaters	Die Tagesmutter / der Tagesvater hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern und der Vermittlerin mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Eltern haben während der Ferien der Tagesmutter / des Tagesvaters keine Betreuungskosten zu bezahlen.
14. Kündigung / Ablösung	<p>Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den abgebenden Eltern bzw. der Tagesmutter / dem Tagesvater und der Vermittlerin besprochen, denn dem Ablöseprozess des Tageskindes muss (ebenso wie der Eingewöhnung) genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.</p> <p>Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsverhältnis bis zu einem Jahr: 1 Monat - Betreuungsverhältnis über ein Jahr: 2 Monate <p>Es kann jeweils nur auf das Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis am letzten Donnerstag des Monats bei uns im Hause sein, damit die Kündigungsfrist ab nächstem Monat läuft.</p> <p>Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter / den Tagesvater betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten). Ist die Stundenzahl der wöchentlichen Arbeitszeit der Tagesfamilie sehr unregelmässig, ist die durchschnittliche Stundenzahl der vorangegangenen 3 Monate für die Berechnung der monatlichen Betreuungskosten massgebend.</p> <p>Die Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag zu kündigen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes • Nicht bezahlte und gemahnte Betreuungsrechnungen • Unrichtige Einkommensunterlagen • Missachtung der Verpflichtungen der Tageseltern / der Eltern
15. Monatsrapport / Rechnungsstellung / Lohnzahlung	Die Tagesmutter / der Tagesvater hat das Recht, die vertraglich abgemachten Betreuungsstunden abzurechnen und darüber hinaus ein Mehr an Betreuung zusätzlich zu rapportieren. Dazu wird pro Tageskind und Betreuungsmonat einen Monatsrapport geführt, in dem die vertraglichen/ geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen usw. ein

	<p>getragen werden. Der Monatsrapport ist die Grundlage für die Elternrechnung und die Lohnzahlung an die Tagesmutter / den Tagesvater und muss bis am 5. des Folgemonats bei der Geschäftsstelle eintreffen.</p> <p>Die Tarife für Eltern und Tagesmutter / Tagesvater sind in der Tarifliste / Tarifvereinbarung festgehalten.</p> <p>Die beiden Parteien haben nach Erhalt der Rechnung der Betreuungskosten bzw. der Lohnabrechnung 20 Tage Zeit, Fehler bei der Geschäftsstelle zu melden. Nach dieser Frist gelten die Abrechnungen als angenommen.</p> <p>Die Rechnungsstellung bzw. die Lohnabrechnung/-überweisung erfolgt bis spätestens am 15. des Folgemonats.</p> <p>Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 50.- pro Mahnung erhoben.</p>
16. Versicherungen	<p>Der Verein schliesst für die Tageseltern eine Haftpflichtversicherung ab.</p> <p>Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern sowie für das Kind eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>
17. Begleit- / Standortgespräche	<p>Die Eltern und die Tagesmutter / der Tagesvater verpflichten sich, an den jährlichen Begleit-/Standortgesprächen mit der Begleiterin teilzunehmen.</p>
18. Schweigepflicht	<p>Die Eltern, die Tagesmutter / der Tagesvater und die Mitarbeitenden des Vereins stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.</p>
19. Melde- / Aufsichtspflicht	<p>Der Verein meldet den Tagespflegeplatz der Gemeindebehörde am Sitz des Tagespflegeplatzes im Sinne von Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PEVO).</p>
20. Gültigkeit	<p>Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren.</p>
21. Weitere Bestimmungen	<p>Konkubinatspartner sind Ehepaaren gleichgestellt.</p> <p>Gerichtsstand für alle Parteien ist Baden.</p>